

# Turkmenistan: Ein- und Ausreise / Bedeutung des Reisepasses

Länderspezifische Auskunft, SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

Bern, 4. November 2004

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7



## Einleitung

Der Anfrage vom 3. November 2004 an die SFH-Länderanalyse zu Turkmenistan haben wir die folgende Frage entnommen, zu der wir Ihnen aufgrund eigener Recherchen die unten aufgeführte länderspezifische Auskunft geben können.

**Stellt die alleinige Tatsache der Ausreise aus Turkmenistan (und Rückkehr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes) einen Strafrechtstatbestand dar? Hat ein Rückkehrer in diesem Fall mit staatlichen Verfolgungsmassnahmen zu rechnen?**

Gemäss Artikel 7 der turkmenischen Verfassung von 1992 haben alle BürgerInnen Turkmenistans das Recht auf Rückkehr in ihr Heimatland.<sup>1</sup> Unabhängig von diesem Recht lässt der turkmenische Staat beziehungsweise Präsident Niyazov Mitglieder verbotener Oppositionsparteien und anderer gesellschaftlicher Gruppen auch nach deren Rückkehr verfolgen (vgl. bekannte Menschenrechtsberichte der vergangenen Jahre). Nach dem Attentat auf Präsident Niyazov im November 2002 wurden Familienmitglieder und Freunde von verdächtigten Personen von staatlichen Sicherheitskräften belästigt, bedroht, ihres Eigentums beraubt, verhaftet und gefoltert, um Druck auf Mitglieder der Exilgemeinschaft oder bereits verhaftete Personen auszuüben, um Geständnisse oder die Rückkehr von Exilanten zu forcieren.<sup>2</sup>

Der Aufenthalt von turkmenischen Staatsangehörigen in einem anderen Land führt gemäss Artikel 17 des turkmenischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Oktober 1992 nicht zur Aberkennung der turkmenischen Staatsbürgerschaft. Gemäss Artikel 21-23 kann die turkmenische Staatsbürgerschaft widerrufen oder diesem abgesprochen werden.<sup>3</sup>

Alle BürgerInnen Turkmenistans sind dazu verpflichtet, im Land einen Reisepass zu tragen. Im Reisepass werden der Wohnort sowie Reisen im Land und ins Ausland festgehalten. Bestimmten Personen sind Reisen ins Ausland generell untersagt (Personen unter Strafanklage, mit Schulden gegenüber dem turkmenischen Staat, Personen mit Zugang zu Staatsgeheimnissen, Personen vor der Rekrutierung bzw. vor dem Militärdienst).<sup>4</sup>

Turkmenistan führte 1997 neue Reisepässe ein. Gemäss Angaben des *U.S. Department of State* vom August 2003 gibt es fünf verschiedene Reisepässe in Turkmenistan: 1) diplomatischer Reisepass (grüner Umschlag), 2) offizieller Reisepass, hat kein Ablaufdatum (blauer Umschlag), 3) touristischer Reisepass für Personen, die im Ausland an einem Austausch teilnehmen, auf offizieller Geschäftsreise oder hochrangige Staatsvertreter sind (grüner Umschlag), 4) Reisepass der UdSSR für Turk-

<sup>1</sup> vgl. Artikel 7 der Verfassung von Turkmenistan, in: OSCE Rapporteur's Report on Turkmenistan, März 2003, Quelle: [www.osce.org/documents/odihr/2003/03/1636\\_en.pdf](http://www.osce.org/documents/odihr/2003/03/1636_en.pdf)

<sup>2</sup> vgl. Amnesty International, Fear of deportation/fear of torture/unfair trial, 08.01.2003; Amnesty International, Human Rights Watch, IHF, International League for Human Rights, Memorial Human Rights Centre, Turkmenistan: Turkmen leader should mark birthday by introducing rule of law, 18.02.2003.

<sup>3</sup> vgl. Turkmenistan: Law on Republic Citizenship, October 1992, Quelle: UNHCR, Country of Origin and Legal Information, [www.unhcr.ch/refworld/coi.htm](http://www.unhcr.ch/refworld/coi.htm)

<sup>4</sup> vgl. Center for Journalists in Extreme Situations (CJES), Antoine Blua, Turkmenistan: Government Further Tightens Control Over Travel, Opposition, Media, 02.08.2003, Internetquelle: [www.cjes.ru/lenta/view\\_news.php?id=178&year=2003&lang=eng](http://www.cjes.ru/lenta/view_news.php?id=178&year=2003&lang=eng)

menistan, gültig bis zum Ablaufdatum (roter Umschlag), 5) Aufenthaltsgenehmigung für staatenlose Personen. Mit dem offiziellen, dem touristischen und UdSSR-Reisepass ist die Rückkehr nach Turkmenistan ohne spezifisches Einreisevisum möglich. Mit der Aufenthaltsgenehmigung staatenloser Personen ist die Einreise ohne Einreisevisum nicht möglich.<sup>5</sup>

Am **1. Januar 2002** stellte die turkmenische Regierung die Praxis ein, wonach turkmenische BürgerInnen für die Ausreise ein Visum beantragen musste. Es wurden aber weiterhin Kontrollen von staatlichen Sicherheitsdiensten am Ashgabat-Flughafen durchgeführt, auch bei Personen, die über korrekte Papiere und Flugtickets etc. verfügten.<sup>6</sup> Gemäss einem Bericht von *Freedom House* von 2002 war es für einen turkmenischen Staatsbürger nicht einfach, einen Reisepass sowie ein Ausreisevisum zu erhalten.<sup>7</sup>

Am **1. März 2003** reaktivierte die turkmenische Regierung im Anschluss an das Attentat auf Präsident Niyazov vom November 2002 die Praxis, wonach alle Bürger ein Ausreisevisum für eine Reise ins Ausland besitzen müssen. Zugleich richtete die Regierung einen Sicherheitsdienst zur Kontrolle der Einreisetätigkeiten, der Ausgabe von Ausreisevisa sowie der Überwachung von Reisetätigkeiten von AusländerInnen im Land ein. Der besagte Sicherheitsdienst besteht aus Mitgliedern der bekannten Sicherheitsdienste (Polizei, Geheimdienst, Militär). Auch registrierte religiöse Gruppen mussten die Ausreise wieder beantragen, um an religiösen Feiern, Pilgerfahrten oder Konferenzen im Ausland teilzunehmen. Mitgliedern religiöser Gemeinschaften wurde die Ausstellung von Ausreisevisa verweigert.<sup>8</sup> Personen hatten das Recht, dreimal einen Antrag für ein Ausreisevisum zu stellen. Bei drei Absagen verlor die betreffende Person die Möglichkeit, überhaupt ein Ausreisevisum zu erhalten.<sup>9</sup>

Gemäss einem Bericht vom *Institute for War and Peace Reporting* vom Juni 2003 mussten im Jahr 2003 Ausreise-Visa Monate vor der beabsichtigten Ausreise beantragt werden. Ein Ausreise-Visum aus offiziellen, privaten oder touristischen Gründen zu erhalten, stellte sich besonders schwierig dar.<sup>10</sup>

Im **Januar 2004** hob die turkmenische Regierung die Ausreise-Visumpflicht formell wieder auf, was theoretisch gesehen zum Beispiel religiösen Pilgern wieder das Reisen ins Ausland erlaubte beziehungsweise erleichterte. Gemäss Angaben des *U.S. Department of State* unterhält die turkmenische Regierung aber eine so genannte

<sup>5</sup> vgl. Visa Reciprocity and Country Documents Finder, Turkmenistan, 07.08.2003, Quelle: <http://travel.state.gov/visa/reciprocityweb/Country%20Folder/T/Turkmenistan.htm>

<sup>6</sup> vgl. International Crisis Group, Cracks in the marble: Turkmenistan's failing dictatorship, 17.01.2003, Quelle: [www.icg.org](http://www.icg.org)

<sup>7</sup> vgl. Freedom House, "The World's Most Repressive Regimes 2002. Turkmenistan," in: Freedom in the World. The Annual Survey of Political Rights & Civil Liberties 2001-2002, A Special Report to the 59<sup>th</sup> Session of the United Nations Commission on Human Rights, Geneva, 2003, 2002, S. 70-74.

<sup>8</sup> vgl. U.S. Department of State: Turkmenistan – International Religious Freedom Report 2004, 15.09.2004, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2004/35490.htm>; U.S. Department of State: Turkmenistan Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25.02.2004, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27870.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27870.htm)

<sup>9</sup> vgl. Eurasianet, Niyazov Lifts Exit-Visa Requirement for Turkmen Citizens, 08.01.2004, Quelle: [www.eurasianet.org/departments/rights/articles/eav010804.shtml](http://www.eurasianet.org/departments/rights/articles/eav010804.shtml)

<sup>10</sup> vgl. IWPR, Flight from Ashgabat, 25.07.2003, Quelle: [www.iwpr.net/index.pl?archive/rca/rca\\_200307\\_220\\_1\\_eng.txt](http://www.iwpr.net/index.pl?archive/rca/rca_200307_220_1_eng.txt)

"schwarze Liste" mit Namen von etwa 2'500 Personen<sup>11</sup>, denen das Verlassen des Landes nicht erlaubt ist, darunter Anhänger religiöser Gemeinschaften wie den Zeugen Jehovas. Reisepässe von politischen Opponenten wurden im Verlauf des Jahres 2003 beschlagnahmt. Zahlreiche Berichte belegen, dass Personen für die Ausstellung von Ausreisevisa Bestechungsgelder bezahlten.<sup>12</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in Abhängigkeit vom Ausreisezeitpunkt die Ausreise aus Turkmenistan mit gültigem Reisepass legal sein kann und für sich keinen Strafrechtsbestand darstellt. Ebenso ist eine Rückkehr mit abgelaufenem Reisepass möglich. Die Papiere müssten einzig erneuert werden. Aus folgenden Gründen würde es sich nach den oben aufgeführten Fakten jedoch um eine illegale Ausreise und somit um einen Strafrechtsbestand handeln. Dann wäre auch eine Rückkehr mit abgelaufenem Reisepass problematisch:

- Ausreise ohne Ausreisevisum während der Perioden, wo Ausreisevisa erforderlich waren
- Ausreise einer Person, die auf einer "schwarzen Liste" der Regierung aufgeführt ist und somit einem Ausreiseverbot untersteht
- Ausreise von Personen, denen generell Auslandsreisen untersagt sind (Personen unter Strafanklage, mit Schulden gegenüber dem turkmenischen Staat, Personen mit Zugang zu Staatsgeheimnissen, Personen vor der Rekrutierung bzw. vor dem Militärdienst)

Auch einfache Vergehen werden heute in Turkmenistan in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen oder religiösen Gruppe, oppositionelle Tätigkeiten etc.) mit sehr unterschiedlichem, oft unverhältnismässig hohem Strafmass (z.B. hohen Geldstrafen; Entzug des Reisepasses, was einem Verlust der Bewegungsfreiheit im Land gleichkommt; Entzug der Arbeitsstelle, Gefängnis) geahndet. Wir machen darauf aufmerksam, dass Personen, die nach dem Attentat auf Präsident Niyazov im November 2002 das Land illegal verlassen haben und zuvor oppositionell tätig geworden sind, bei ihrer Rückkehr besonders gefährdet sind, Opfer staatlicher Verfolgung zu werden.

Um abschliessend zu einem eventuellen Strafmass oder einer möglichen Gefährdungslage genauere Angaben machen zu können, sind einzelfallspezifische Informationen nötig.

---

<sup>11</sup> vgl. The Turkmenistan Helsinki Initiative, "Human Rights Report 2003 on Turkmenistan," December 2003.

<sup>12</sup> vgl. U.S. Department of State: Turkmenistan – International Religious Freedom Report 2004, 15.09.2004, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/irf/2004/35490.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2004/35490.htm); U.S. Department of State: Turkmenistan Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25.02.2004, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27870.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27870.htm)